PRNT

INFO DES PERSONALRATS

FÜR GRUND-|HAUPT- |WERKREAL- |REAL-| GEMEINSCHAFTSSCHULEN
UND SBBZ BEIM STAATLICHEN SCHULAMT NÜRTINGEN

DIENSTGESPRÄCH

KONTAKT
Marktstr. 12, Zi.001
72622 Nürtingen
07022/26299-32
oepr.ghrs@ssa-nt.kv.bwl.de
www.oepr-nt.de

Schulleitungen sollen und müssen mit ihren Mitarbeiter/innen (in regelmäßigen Abständen) Gespräche führen. Für diese gibt es unterschiedliche Anlässe, rechtliche Grundlagen und Bezeichnungen: Beratungsgespräch, Beurteilungsgespräch, Personalgespräch, Dienstgespräch, Personalführungsgespräch, Personalentwicklungsgespräch, Jahresgespräch, Mitarbeitergespräch u.v.m.

Unter „Mitarbeitergespräch" im Schulbereich wird im Wesentlichen verstanden:

a) **Dienstgespräch als reines Gespräch zwischen Vorgesetzten und Beschäftigten über die Dienstausübung** wie bspw., „wie verhält sich die Klasse x in ihrem Unterricht". Diese Form des Mitarbeitergesprächs zwischen Vorgesetzten und Beschäftigten ist natürlich grundsätzlich jederzeit möglich, weil dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Bei diesen Gesprächen gibt es kein Teilnahmerecht weiterer Personen, auch nicht für ein Personalratsmitglied.

b) **Dienstgespräch im Sinne von Beratungsgespräch**: Bei derartigen Gesprächen geht es nicht ausschließlich um die Dienstausübung, sondern es geht auch um die Person der/des Beschäftigten. Darunter versteht man jedes Gespräch, das sich nicht allein auf Dienstausübung, sondern auch auf die Rechte und Pflichten der Person bezieht (bspw. es gibt eine Beschwerde, Eltern/Schüler haben behauptet, das haben Sie aber nicht ordentlich erledigt). Der im LPVG für dieses Gespräch verwendete Begriff ist Personalgespräch. Bei Personalgesprächen hat ein Personalratsmitglied gem. § 71 Absatz 4 LPVG-BW auf Verlangen der/des Beschäftigten ein Teilnahmerecht.

c) **Beurteilungsgespräch** im Zusammenhang mit dienstlichen Beurteilungen (§ 51 Absatz 2 Satz 1 LBG). Auch bei diesen Gesprächen hat ein Personalratsmitglied auf Verlangen der/des Beschäftigten gem. § 71 Absatz 4 LPVG-BW ein Teilnahmerecht.

Im schulischen Bereich ist ein Mitarbeitergespräch ein Beratungsgespräch nach Ziffer II der Verwaltungsvorschrift „**Beratungsgespräch** und dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen", VwV vom 21.07.2000 zuletzt geändert am 10.08.2009 (K. u. U., Seite 200/2009). Maßgeblicher Unterschied zum Mitarbeitergespräch ist, dass es für das Beratungsgespräch keinen festen Gestaltungsrahmen gibt. So gibt es keine verbindlichen Zeitvorgaben und auch Kolleg*innen können Gesprächstermine einfordern.

In einem Beratungsgespräch sind insbesondere folgende Punkte zu erörtern:
- Qualität der unterrichtlichen, erzieherischen und außerunterrichtlichen Arbeit,
- individuelle Fortbildungsplanung,
- künftige berufliche Entwicklung,
- Arbeitsbedingungen und Arbeitszufriedenheit.

Für diese Beratungsgespräche auch für deren Frequenz und ihre mögliche Zielvereinbarung hat das Kultusministerium bewusst keine Formvorschrift erlassen. Der Termin sollte zwischen Schulleitung und Lehrkraft einvernehmlich festgelegt werden, auch eine Protokollierung ist nicht vorgeschrieben.
(Quelle: Schreiben des HPR vom 27.09.2017, Alfred König, Aktenzeichen A-1313/PR-BL/MITARBEITERGESPRÄCH/Kö

Liegen z.B. Beschwerden oder Hinweise auf Pflichtverletzungen vor, ist es die Aufgabe der Schulleitung, die Sachverhalte aufzuklären, um z.B. auch ungerechtfertigte Anschuldigungen oder Verdächtigungen zurückweisen zu können. Schulleitung und Lehrkraft sollten deswegen grundsätzlich im gemeinsamen Interesse, ein Personal- oder Dienstgespräch führen.

Aus unserer langjährigen Praxiserfahrung haben sich folgende Vorgehensweisen als empfehlenswert erwiesen:	
Form:	Bitten Sie um eine schriftliche Einladung zum Gespräch.
Inhalt:	Bestehen Sie darauf, dass der Gesprächsgegenstand klar benannt wird.
Information:	Sofern es Schreiben oder Unterlagen gibt, bitten Sie um vorherige Vorlage einer Kopie (z.B. Elternbrief, Foto, Elternbeschwerde …).
Teilnehmer:	Fragen Sie nach, wer außer der Schulleitung an dem Gespräch teilnehmen wird.
Begleitung:	Kündigen Sie schriftlich die Begleitung eines Personalrats an, wenn Sie dies wünschen.
Protokoll:	Fragen Sie nach, wer das Gesprächsprotokoll anfertigt, stellen Sie sicher, dass Ihnen eine unterschriebene Kopie ausgehändigt wird und fragen Sie, was mit dem Protokoll geschieht.

Personal- oder Dienstgespräch nur mit Rat und Beistand

Wird man zu einem Personal- oder Dienstgespräch geladen, sollte man prüfen, ob man einen qualifizierten Beistand benötigt. Auf sich gestellt, kann ein solches Gespräch auch schiefgehen (man sagt zu viel; sagt das Falsche; belastet sich selbst; vergisst, Wichtiges zu sagen ...). Das muss nicht unbedingt so sein – bisweilen ist es auch klug, allein zu kommen. Aber dann sollte man sich vorher gründlich beraten lassen.

Nimmt man einen Beistand mit zu diesem Gespräch, sollte es jemand sein, der Erfahrungen mit Personal- oder Dienstgesprächen hat. Dafür sind wir Personalrätinnen und Personalräte da.
Bei Beschwerden (z.B. eine Elternbeschwerde über eine Lehrkraft) führen die Vorgesetzten (Schulleitung bzw. Schulaufsichtsbehörde) in der Regel zunächst ein Personal- oder Dienstgespräch mit der Lehrkraft. Sowohl bei disziplinarrechtlichen als auch im Rahmen verwaltungsinterner Ermittlungen können am Verwaltungsverfahren beteiligte Beschäftigte zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen (§ 14 Abs. 4 LVwVfG).

Es ist Ihnen bei sogenannten Verwaltungsermittlungen freigestellt, wen sie als Beistand wählen. Dies kann ein Vertreter der Gewerkschaft/ des Verbands sein (Bezirksgeschäftsstelle oder GEW-Rechtsschutz), auch die Unterstützung durch ein Personalratsmitglied ist möglich. Im Disziplinarverfahren ist nach § 11 LDG dem Verteidiger die Anwesenheit zu gestatten.

Sollten Sie noch offene Fragen haben: Der Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung sind gerne für Sie da:

Sollten Sie noch offene Fragen haben: Der Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung sind gerne für Sie da:

Personalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschaftsschulen und SBBZ beim SSA Nürtingen	**Vertrauensperson der schwerbehinderten Lehrkräfte beim SSA Nürtingen**
Sabine Penzinger (Vorsitzende ÖPR), Tel. 07022 / 26299-32, sabine.penzinger@ssa-nt.kv.bwl.de **Susann Ruhland-Knapp** (Arbeitnehmervertreterin und stellvertretende Vorsitzende) susann.ruhland-knapp@ssa-nt.kv.bwl.de **André Carozzi** (Ansprechperson) andre.carozzi@ssa-nt.kv.bwl.de **Sprechstunde** Mittwoch 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr telefonisch und persönlich (nach Vereinbarung)	**Sigrid Zankl** (SBV) Tel. 07022 / 26299-31, sigrid.zankl@ssa-nt.kv.bwl.de **Sandra Schettke** (StV. SBV) sandra.schettke@ssa-nt.kv.bwl.de **Katja Ehrle** (StV. SBV) katja.ehrle@ssa-nt.kv.bwl.de **Sprechstunde** Montag und Donnerstag telefonisch und persönlich (nach Vereinbarung)

www.oepr-nt.de
Auf unserer Homepage finden Sie viele Informationen und unsere PR-Infos zum Download eingestellt.